

KLIENTEN-INFO

Oktober 2004

Steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers und Vorsteuerabzug

1. Einkommensteuer

Aufwendungen oder Ausgaben für ein in der Wohnung gelegenes **Arbeitszimmer** und dessen Einrichtung dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG **prinzipiell nicht abgezogen werden**.

Liegt jedoch der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** im Arbeitszimmer, so sind die **Aufwendungen dafür einschließlich seiner Einrichtung abzugsfähig**. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Arbeitszimmer **unbedingt notwendig** ist und zumindest **nahezu ausschließlich** beruflich genutzt wird.

■ Definition Arbeitszimmer

Als Arbeitszimmer sind nur Räume anzusehen, die eine **private Nutzung zulassen** und nicht von vornherein auf Grund ihrer Ausstattung und funktionellen Zweckbestimmung der Betriebs- oder Berufssphäre zuzuordnen sind.

Keine Arbeitszimmer in diesem Sinn und daher vom Abzugsverbot auch nicht erfasst sind z.B. Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, Labors, Fotostudios, Lager- oder Kanzleiräumlichkeiten (Rz. 325).

Ein Arbeitszimmer iS des § 20 EStG muss im Wohnungsverband gelegen sein. Dabei ist es aber für die Abzugsfähigkeit unerheblich, ob es sich um mehrere Räume in einer Wohnung oder sogar in verschiedenen Wohnungen handelt, solange diese Räume **notwendig** sind, sich **funktional ergänzen** (zwei idente Arbeitszimmer ergeben keine Einheit) und nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.

Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit – Notwendigkeit

Wird ein Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt und erfolgt die Arbeit auch fast ausschließlich in diesem Arbeitszimmer, so kann dennoch das Abzugsverbot gelten, wenn dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz (z.B. Büro in der eigenen Firma mit anderem Standort) für diese Tätigkeit zur Verfügung steht.

– Mittelpunkt der Tätigkeit

Ob dieser im Arbeitszimmer liegt, wird nach dem typischen Berufsbild beurteilt. So haben z.B. Gutachter, Schriftsteller, Dichter etc. ihren Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer, nicht hingegen Vortragende, Lehrer, Richter, Politiker oder Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte.

– Einkunftsquelle

Umfasst eine einzige Einkunftsquelle mehrere Tätigkeiten (enger sachlicher Zusammenhang) die unterschiedlichen Berufsbildern zugeordnet werden (z.B. Gutachter und Vortragender), so muss für die Abzugsfähigkeit anhand der jeweiligen Einkünfte beurteilt werden, welche Tätigkeit überwiegt. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die nicht als eine einzige Einkunftsquelle anzusehen und unterschiedlichen Berufsbildern zuzuordnen sind – dies ist oft aber nicht ausschließlich bei verschiedenen Einkunftsarten der Fall – so sind die Aufwendungen nur bei der Tätigkeit abzugsfähig, deren Mittelpunkt im Arbeitszimmer liegt.

– Künstler

Laut VwGH (24.6.2004, 2001/15/0052) liegt bei einem Konzertpianisten der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer.

Das Urteil ist auf reproduzierende Künstler anzuwenden

– die steuerliche Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers ist somit gegeben.

■ **Einrichtungsgegenstände – Arbeitsmittel**

– Bei Erfüllung oben genannter Voraussetzungen können auch die **Einrichtungsgegenstände** des Arbeitszimmers abgesetzt werden. Das sind z.B.: Tische, Sessel, Schränke, Regale, Lampen etc.

– **Arbeitsmittel** hingegen sind – selbst bei Aufstellung in Privaträumen oder in einem nicht abzugsfähigen Arbeitszimmer – bei entsprechender beruflicher Nutzung abzugsfähig. Das sind z.B.: Computer, Kopierer, Faxgeräte, Drucker, Telefonanlagen etc.

■ **Abzugsfähige Aufwendungen**

Werden die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers erfüllt, können folgende Aufwendungen im Verhältnis der Nutzfläche des Arbeitszimmers zur Gesamtnutzfläche des Wohnungsverbandes geltend gemacht werden: Mietkosten, Betriebskosten, anteilige Finanzierungskosten etc.

2. Vorsteuer

Die Voraussetzung, dass das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der Tätigkeit** bilden muss, gilt nur für die Einkommensteuer, **nicht aber für den Vorsteuerabzug**. (VwGH v. 19.12.2002, 2001/15/0093)

Hiefür ist die „**Notwendigkeit**“ und die „**ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung**“ erforderlich. ■

Erhöhung der „Luxustangente für PKW“

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit b EStG bestimmt, dass Ausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind, nicht von den Einkünften abgezogen werden dürfen. Ausgaben in Zusammenhang mit der Anschaffung eines PKW sind laut EStR, Rz 4771, nur insoweit angemessen, als sie den **Betrag von € 34.000,-** nicht übersteigen. Eine Valorisierung der **Angemessenheitsgrenze** ist in den EStR nicht vorgesehen.

Der UFS hat nun eine **Entscheidung** getroffen, die im **Widerspruch** zu der bisherigen Verwaltungspraxis steht. Nach Ansicht des UFS beinhaltet die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit b EStG („nach allgemeiner Verkehrsauffassung“) ein dynamisches Element. Eine über viele Jahre nicht angepasste, starre Wertgrenze wird somit der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmung nicht gerecht. Die steuerlich maßgebliche **Angemessenheitsgrenze hat also die Preisentwicklung zu berücksichtigen**.

Der UFS ist zur Berechnung der Valorisierung von einem Erkenntnis des VwGH (97/13/0207) ausgegangen, in dem Anschaffungskosten eines PKW in Höhe von € 33.938,21 (S 467.000,-) im Jahr 1991 als den betrieblichen Erfordernissen genügend erachtet wurden. Unter Heranziehung der Indexposition „PKW“ des VPI 1986 (1991: 119,9 bzw 2003: 142,1) ergibt sich somit auf Basis der Entscheidung des UFS für das Veranlagungsjahr 2003 eine Angemessenheitsgrenze für neu angeschaffte PKW von € 40.222,02. Zur Korrektur der Wertgrenzen für die letzten fünf Jahre müsste ein Antrag gem. § 299 BAO auf Aufhebung des Steuerbescheides gestellt werden. ■

Kreditkartentrinkgelder im Gastgewerbe

Kreditkartentrinkgelder im Gastgewerbe, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausbezahlt werden, sind als Bezüge aus einem bestehenden Dienstverhältnis zu qualifizieren und der Lohnsteuer zu unterziehen. Problematisch war oftmals eine exakte Zuordnung der in diesem Zusammenhang geleisteten Trinkgelder. Im Lohnsteuerprotokoll 2004 wird hiezu angeführt, dass der Arbeitgeber – sollten diese zum Zeitpunkt einer Lohnsteuerprüfung noch nicht versteuert worden sein – aufzufordern ist, eine exakte Zuordnung vorzunehmen. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Darüber hinaus sind diese Trinkgelder in die DBBemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Bei Inkassokellnern, die die Trinkgelder an ihre Kollegen weitergeben, sollten hierüber Aufzeichnungen über die Aufteilung geführt werden. Anderenfalls sind diese zur Gänze beim Inkassokellner lohnsteuersteuern. In diesem Fall können jedoch Werbungskosten vorliegen, wenn der Kellner auf Verlangen der Abgabenbehörde die Empfänger der weitergegebenen Trinkgelder exakt bezeichnen kann. ■

Beschäftigung von neuen EU–Bürgern in Österreich ab 1. Mai 2004

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch für diese Personen nach wie vor das Ausländerbeschäftigungsgesetz bis 2011 anzuwenden ist. Für diese Periode gelten allerdings einige Übergangsbestimmungen.

■ Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung

Den neuen EU-Bürgern wird diese nur dann erteilt, wenn sie Schlüssel- bzw. Saisonarbeitskräfte sind. **Ausnahmen** bestehen für:

– **Ungarische Arbeitskräfte** im Rahmen der jährlich festgelegten Kontingente.

– **Integrierte neue EU-Bürger**

Dazu zählen Personen, die seit mindestens 12 Monaten durchgehend eine legale Beschäftigung in Österreich ausüben, oder Familienangehörige (Ehepartner oder Kind) eines solchen EU-Bürgers sind. Für letztere ist bis zum Jahre 2006 allerdings eine 18-monatige Wartefrist vorgesehen.

– **Betriebsentsendungen**

Der inländische Auftraggeber benötigt für bestimmte Bereiche eine **Entsendungsbewilligung** vom Arbeitsmarktservice. Diese gilt für folgende Bereiche: Gärtnerische Dienstleistungen, Be- und Verarbeitung von Natursteinen, Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Schutzdienste, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln, Hauskrankenpflege und Sozialwesen. Für andere Dienstleistungen besteht uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit in Österreich. Der inländische Arbeitgeber hat aber beim Arbeitsmarktservice eine **EU-Entsendebestätigung** einzuholen.

Keine Beschäftigungsbewilligung ist erforderlich für die neuen EU-Bürger von Malta und Zypern und seit 1. Juni 2004 auch für Schweizer Staatsbürger. ■

Aufwendungen für ein ordentliches Universitätsstudium

Berufstätige Studierende eines **ordentlichen Universitätsstudiums** können heuer erstmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung 2004 die Studiengebühren idHv. Ä 363,36 je Semester steuermindernd ansetzen.

Studierende an **Fachhochschulen** können darüber hinaus auch alle **Aus- und Fortbildungskosten** (wie z.B. Literatur), die im Zusammenhang mit ihrem berufsbezogenen Studium stehen, steuerlich geltend machen.

Der VfGH hat am 15. Juni 2004 (G8-10/04) diese **Ungleichbehandlung** zwischen berufstätigen Studierenden eines ordentlichen Universitätsstudiums und einer Fachhochschule **als verfassungswidrig erkannt**. Das Urteil betrifft allerdings lediglich die Rechtslage bis Ende 2002.

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung 2004 gilt deshalb die (noch) nicht aufgehobene aktuelle Rechtslage. Da aber durch eine neuerliche Anrufung des VfGH damit zu rechnen ist, dass diese ebenfalls als gleichheits- und damit verfassungswidrig anerkannt wird, empfiehlt es sich, alle Aufwendungen – analog den Bestimmungen für Studierende an Fachhochschulen – geltend zu machen.

Als berufstätige Studierende gelten auch jene, die lediglich Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder Ferialjobs beziehen. Die Tätigkeit muss nicht im Zusammenhang mit dem Studium stehen. Studenten erhalten unter www.oeh.ac.at weiterführende Hinweise. ■

Bares Geld vom Finanzamt

Die aktuellen Prämien im Überblick:

■ Bildungsprämie

Ab 2002 kann für Ausbildungs-/Fortbildungsaufwendungen von Dienstnehmern im betrieblichen Interesse durch geeignete Fortbildungseinrichtungen eine Prämie in der Höhe von 6 % geltend gemacht werden.

■ Lehrlingsausbildungsprämie

Ab 2002 gibt es für Lehrverhältnisse pro Jahr und pro Lehrling eine Prämie in der Höhe von Ä 1.000,-.

■ Forschungsprämie

Für Forschungsaufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen kann ab 2002 eine Prämie in der Höhe von 3 % und ab 2003 in der Höhe von 5 % geltend gemacht werden.

■ Investitions Sonderprämie im Katastrophenfall

Für Ersatzbeschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern im Betriebsvermögen, die durch die Hochwasserkatastrophe beschädigt/vernichtet wurden kann ab 1. Juni 2002 **bis 2004** für Gebäude eine 5%ige und für sonstige Wirtschaftsgüter eine 10%ige Prämie geltend gemacht werden.

■ Investitionszuwachsprämie

Ab 2002 **bis 2004** kann eine Prämie in der Höhe von 10 % für den Investitionszuwachs des Kalenderjahres gegenüber dem Investitionsdurchschnitt der 3 vorangegangenen Jahre geltend gemacht werden. Ausgenommen sind PKW und Kombi, Gebäude, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte unkörperliche und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. ■

Verstärkte Kontrollmaßnahmen des BMF

Das BMF verstärkte die **KIAB** (Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung) und **SEG** (Schnelle Eingreiftruppe) von bisher 93 auf 186 Kontrollorgane mit dem Ziel der Betrugs- und Schwarzarbeitsbekämpfung. Hauptpunkte sind:

■ Umsatzsteuer

Durch die Einführung des sogenannten Reverse Charge System bei Generalunternehmerleistungen im Baugewerbe ist nur mehr der Generalunternehmer vorsteuerabzugsberechtigt. Subunternehmen sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

■ Bekämpfung der Schwarzarbeit

KIAB in Verbindung mit SEG führen Kontrollen vor Ort und während der Bauzeit durch. Zur Sicherung von Ansprüchen des Fiskus werden offene Forderungen dubioser Firmen gepfändet, bevor diese vom Markt verschwinden.

Anmerkung: Hinweis auf einschlägigen Artikel in der Klienten-Info Mai 2003 betreffend Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen. ■

Unbare Entnahme bei Umgründung im Lichte der Steuerreform 2005

Die bisher in Teilen der Fachliteratur als Steuermissbrauch gebrandmarkte Institution der unbaren Entnahme gem. § 16 Abs. 5 Umgründungssteuergesetz unterliegt laut einer neuen Publikation (ÖStZ 2004/675 S 310) einem Paradigmenwechsel. An Hand profunder Kalkulation wird dort nämlich der **Steuervorteil** auf Basis des geltenden Steuerrechts nur mit **0,1 %** des Nominalbetrages der unbaren Entnahme ermittelt. Auf Grund der **Steuerreform 2005** wandelt sich dieser Vorteil in einen **Nachteil** zugunsten des Fiskus in der Höhe von **1,23 %** der unbaren Entnahme. Der Autor führt dies einerseits auf das Steigen der Attraktivität der Alternativenanlagen in Folge geringer Ausschüttungsbelastung zurück, andererseits falle die Steuerbelastung durch die Zinsenerträge weniger ins Gewicht, womit der Nettoverzicht auf Ausschüttung größer werde.

Weiterhin aufrecht bleibt der warnende Hinweis auf die latente Steuerbelastung bei umgründungsbedingten negativen Anschaffungskosten, welche in der Klienten-Info März 2002 ausführlich dargestellt worden ist. Die durch unbare Entnahmen (Passivpost in der Einbringungsbilanz) entstandenen steuerlichen negativen Anschaffungskosten des Ges.m.b.H.-Anteiles erhöhen nämlich nicht nur den Veräußerungsgewinn bei Anteilsverkauf durch den Gesellschafter, sondern auch den Liquidationsgewinn, selbst dann, wenn für die Anteile kein Verkaufserlös mehr erzielbar ist. Diese „Hypothek“ wird sogar auf die Erben sowie Geschenknnehmer übertragen. Bei Umgründungen ist daher diesbezüglich erhöhte Sorgfalt geboten und genau zu prüfen, ob der vordergründig erhoffte Vorteil nicht zur Mausefalle mutiert. ■

Kurz-Info's

Zinssätze für die Eigenkapitalzuwachsverzinsung

Das BMF hat mit Verordnung vom 12. Juli 2004 den Zinssatz für **2004** mit **4,23 %** festgesetzt. Die Zinssätze zur Evidenz betragen für: 2000: 4,9 %; 2001: 6,2 %; 2002: 5,5 %; 2003: 4,9 %.

Zur Erinnerung sei vermerkt, dass diese Steuerbegünstigung für natürliche Personen nur mehr für die Steuererklärung 2003 gilt. Sie steht **ab 2004 nur mehr juristischen Personen** zu. Für natürliche Personen wurde zum Ausgleich ab 2004 die Begünstigung des nichtentnommenen Gewinnes eingeräumt, wobei Freiberufler aber ausgeschlossen sind. ■

Die allgemeine Unfallversicherungsanstalt unterstützt Kleinbetriebe bei Entgeltfortzahlung in Folge Unfall eines Dienstnehmers

Zur Erinnerung: Seit 1. Oktober 2002 übernimmt die AUVA ab dem vierten Krankenstandstag in Folge eines Arbeitsoder Freizeitunfalls eines Dienstnehmers in Betrieben bis zu 50 Mitarbeitern die Hälfte der Entgeltfortzahlung. Angemerkt sei, dass die Arbeitsunfälle nur 20 %, die der Freizeitunfälle dagegen 80 % der Krankenstände ausmachen! ■

Privatzimmervermietung durch pauschalierten Landwirt

In der Juni-Klienten-Info wurde ein VwGH-Erkenntnis zitiert, in dem ein pauschalierter Landwirt mit dem Finanzstrafrecht in Konflikt geraten ist, weil er seine Einkünfte aus der Privatzimmervermietung nicht deklariert hatte. Ergänzend hiezu sei auf Tz 4193 EStR verwiesen, wonach die Mieteinnahmen im Rahmen der saisonalbedingten Zimmervermietung bis zu **5 Betten mit der Pauschalierung abgegolten sind**.

Bei der Vermietung von 6 bis 7 Betten liegt ein steuerpflichtiger Nebenerwerb vor, bei dem ein Betriebsausgabenpauschale in der Höhe von 50 % zusteht. Bei Vermietung von mehr als 10 Betten handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. ■

Kinderzuschläge & Pendlerpauschale / Erhöhung ab 2004

Wenn die erhöhten Beträge für das 1. Halbjahr 2004 bisher bei der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt worden sind, besteht für die Monate Jänner bis Juni 2004 noch die letzte Möglichkeit bei der Lohnverrechnung für November 2004 die Aufrollung durchzuführen. (Hinweis auf Info August 2004) ■

Computer als Arbeitsmittel/Privatanteil

Die Kosten eines gemischt genutzten PC sind grundsätzlich aufzuteilen. Als Privatanteil werden in der Regel 20 % angesetzt, wenn eine exakte Abgrenzung nicht möglich und die Privatnutzung nachweislich nicht höher ist. Eine private Mitbenutzung, die 10 % nicht übersteigt, ist steuerlich unschädlich. (BFH 19.02.2004) Die Normalabschreibung erfolgt üblicherweise für 3 Jahre. ■